

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1890

vom 20. Juni 1972

Gemeinde Hölstein, Waldbaulinienplan "Leuenberg".

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Hölstein hat am 18. April 1972 dem Waldbaulinienplan "Leuenberg" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 5. Mai bis 5. Juni 1972 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 18 vom 4. Mai 1972 und im Waldenburger Bezirksblatt (Anzeiger) Nr. 18 vom 4. Mai 1972 bekanntgegeben. Die Bürgergemeinde Hölstein als angrenzende Grundeigentümerin wurde mit eingeschriebener Anzeige vom 27. April 1972 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 12. Juni 1972 unterbreitet der Gemeinderat Hölstein den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie auch materiell-rechtlich konnte kein Verstoß gegen Vorschriften der Gemeinde, des Kantons und des Bundes festgestellt werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

In dieser Beziehung sind ebenfalls keine Einwendungen zu erheben.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Hölstein am 18. April 1972 beschlossene Waldbaulinienplan "Leuenberg" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 30/eBS/13/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Hölstein (2)

Ingenieurbüro Rolf Hegglin, Teichweg 19A
Sissach

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege

Kantonsforstamt (2)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landeschreiber:

Leuenberg